

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/222/48

Dresden, 26. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/7112
Thema: Massenschlägerei in Mockrehna am 22.05.2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Medienberichten kam es am 22.05.2026 im sächsischen Mockrehna zu einem Streit zwischen rund 40 Personen. Größtenteils Bulgaren, Tschechen und Slowaken hätten sich getreten und geschlagen, seien mit Schaufeln, Baseballschlägern und anderen Gegenständen aufeinander losgegangen. Erst ein Großaufgebot der Polizei mit Kräften aus Leipzig, Dresden sowie der Bundespolizei habe die Eskalation beenden können. Es habe sieben verletzten Personen gegeben, vier mussten ins Krankenhaus gebracht werden. Im Zuge der Identitätsfeststellung sei ein Mann entdeckt worden, der per Haftbefehl gesucht sein soll. Der 34-Jährige aus Montenegro sei in eine Justizvollzugsanstalt gebracht worden.“¹

¹ <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/leipzig/delitzsch-eilenburg-torgau/massenschlaegerei-mockrehna-gewalt-polizei-festnahme-100.html>
<https://www.bild.de/regional/sachsen/massenschlaegerei-in-sachsen-hier-pruegeln-sich-anwohner-mit-schaufeln-und-felgen-6a113c48f0f7eb608db7b31e>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem Hintergrund der o.g. Schlägerei am 22.05.26 in Mockrehna und zu einem dort ggf. bestehenden Kriminalitätsschwerpunkt? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, wie viele Einsatzkräfte vor Ort waren und wie sich die Lage darstellte.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Zu wie vielen und welchen Straftaten kam es durch wie viele Tatverdächtige im Zusammenhang mit der o.g. Schlägerei? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Umfang der Straftaten, Ermittlungsverfahren, Tatverdächtige und Schwere der Verletzungen.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Als möglicher Hintergrund der in Rede stehenden Auseinandersetzung wurde während des Polizeieinsatzes der Verdacht einer Vergewaltigung gemäß § 177 Strafgesetzbuch zum Nachteil eines 14-jährigen Mädchens mit slowakischer Staatsbürgerschaft bekannt. Die aufgenommenen Ermittlungen der Polizeidirektion (PD) Leipzig richten sich gegen einen 16-jährigen bulgarischen Staatsbürger.

Zur Bewältigung des Einsatzlage waren 54 Einsatzkräfte vor Ort. Es wurden insgesamt 33 Identitätsfeststellungen durchgeführt und sieben verletzte Personen registriert. Vier Geschädigte mussten zur weiteren Behandlung in umliegende Krankenhäuser gebracht werden.

Es wurde im Sachbezug zudem ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs gemäß § 125a Strafgesetzbuch (StGB) und ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB eingeleitet.

Die Ermittlungen werden unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Leipzig durch die PD Leipzig geführt und dauern gegenwärtig noch an.

Die Gemeinde Mockrehna stellt keinen Kriminalitätsschwerpunkt dar.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Eine Beantwortung der Fragen ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in den genannten Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 477 Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine vollständige Beantwortung würde den Erfolg der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungsansätzen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere birgt die Beantwortung der Fragen die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Eine Abwägung des Informationsinteresses des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung der Ermittlungsergebnisse geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut.

Bei vollständiger Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich insoweit und so lange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Fragen hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen bekannt und dadurch die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu den Tatverdächtigen, insbesondere zu den Nationalitäten und möglichen OK od. Clan-Bezügen? (Bitte insbesondere angeben: Aufenthaltsstatus und ob die Personen bereits polizeibekannt waren und welche Ermittlungsverfahren gegen diese geführt worden sind.)

Hinsichtlich der Tatbeteiligten wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen von konkreten Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG,

a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die jeweils Betroffenen damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und der jeweilige Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion der Abgeordneten bewusst. Bei den hier von der Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtigen Personen gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Personen ausfällt.

Frage 4:

**Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem 34-Jährigen aus Montenegro?
(Bitte insbesondere angeben: Aufenthaltsstatus, Grund und Zeitpunkt des Haftbefehls, bisherige Ermittlungsverfahren gegen diesen und Ausgang der Verfahren.)**

Nach umfassender Prüfung handelt es sich entgegen der in den Medienberichten erwähnten 34-jährigen Person aus Montenegro um einen 43-jährigen bulgarischen Staatsbürger, welcher nach seiner Identitätsfeststellung im Rahmen des Gesamtsachverhalts in Haft genommen wurde. Gegen den Bürger der Europäischen Union lag ein Vollstreckungshaftbefehl nach § 457 StPO vor. Der Betroffene konnte die Vollstreckung nicht abwenden und wurde in der Folge in eine Justizvollzugsanstalt verbracht.

Hinsichtlich der erfragten Angaben zu möglichen vorangegangenen Straftaten der Person wird auf die Antwort auf die Frage 3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster